

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Software (Kauf, Subskription - Deutsches Recht)

Gültig ab 01. August 2026



§ 1 Präambel und Geltungsbereich

(1) Die Klingelberg GmbH, Peterstraße 45, 42499 Hückeswagen, Deutschland (nachfolgend auch „Klingelberg“ oder „Lizenzgeber“) entwickelt und vertreibt Software-Anwendungen. Klingelberg lizenziert die Nutzungsrechte an den von Klingelberg entwickelten Software-Anwendungen an Dritte. Gegenstand dieser AGB sind die zeitlich unbefristete Überlassung („Kauf“) oder die zeitlich beschränkte Überlassung („Subskription“) von Software-Anwendungen durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer.

(2) Für den Fall, dass die Parteien neben dem Kauf oder der Subskription der Vertragssoftware auch den Kauf von Hardwarekomponenten vertraglich vereinbaren, gelten für diesen Kauf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Klingelberg (deutsches Recht).

(3) Haben die Parteien zusätzlich die Wartung der Vertragssoftware vereinbart, gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Softwarewartungsverträge.

(4) Für den Fall, dass die Parteien außerdem das Hosting der Vertragssoftware durch Klingelberg vereinbart haben, gelten hierfür ergänzend die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarehosting (Deutsches Recht) von Klingelberg.

(5) Sämtliche der genannten AGB von Klingelberg sind abrufbar unter <https://klingelberg.com/agb>.

(6) Der Gesamtvertrag („Vertrag“) besteht regelmäßig aus einem Angebot von Klingelberg, einer Leistungsbeschreibung sowie allen jeweils einschlägigen AGB von Klingelberg. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Reihenfolge, wobei die niedrigere Zahl der höheren Zahl vorgeht:

1. Angebot von Klingelberg

2. Leistungsbeschreibung von Klingelberg

3. AGB von Klingelberg, soweit einschlägig; untereinander gehen im Falle von Widersprüchen die in Ansehung der jeweils betroffenen Leistungen spezielleren AGB den allgemeineren AGB vor.

(7) Die jeweils einschlägigen AGB von Klingelberg gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, für alle Vertragsbeziehungen zu Kunden (nachfolgend auch „Lizenznehmer“ oder „Kunde“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Software-Anwendungen, die zwischen Klingelberg und dem Kunden abgeschlossen werden. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Klingelberg ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Klingelberg in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Klingelberg sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande, oder wenn Klingelberg dem Kunden gegenüber die Bestellung schriftlich bestätigt.

(2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

(3) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindlich.

§ 3 Leistungen des Lizenzgebers

(1) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die vertraglich vereinbarte Software-Anwendung („Vertragssoftware“) zur vertraglich vereinbarten befristeten (Subskription) oder unbefristeten (Kauf) Nutzung entsprechend den hier festgelegten Bedingungen.

(2) Die Installation der Vertragssoftware erfolgt grundsätzlich durch Klingelberg und ist zwingender Vertragsbestandteil eines jeden Software-Lizenzvertrages. Die Leistungen des Lizenzgebers

beinhalten keine kundenindividuellen Anpassungen der Vertragssoftware, Schulungen, Konfiguration noch sonstige über die Überlassung der Vertragssoftware und Softwarepflege hinausgehende Dienst- bzw. Werkleistungen. Zusätzliche Leistungen müssen vom Lizenznehmer gesondert beauftragt werden.

(3) Klingelberg überlässt die Vertragssoftware dem Lizenznehmer nebst dem gegebenenfalls dazugehörigen Lizenzschlüssel auf elektronischem Wege („elektronische Lieferung“). Der Lizenznehmer erhält elektronische Dokumentationen (z.B. Bedienungsanleitung, Hilfe-Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen) ebenfalls auf diesem Weg.

(4) Diese AGB und die jeweils einschlägigen AGB (siehe § 1 dieser Bedingungen) gelten auch für im Rahmen der Softwarewartung überlassene neue Programmversionen der Vertragssoftware (z.B. Patches Bugfixes, Updates, Upgrades etc.).

(5) In der Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich.

(6) Im Fall von Subskriptions-Lizenzen ist der Lizenzgeber berechtigt, die Leistungsbeschreibung einseitig im Zuge von Aktualisierungen der Vertragssoftware verbindlich zu ändern, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einem Verlust wesentlicher, bei Vertragsschluss bestehender Funktionalitäten. Subskriptions-Lizenznehmer haben keinen Anspruch auf den Fortbestand einzelner Funktionen oder Eigenschaften der Vertragssoftware, die deren bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen. Die vorstehenden Rechte des Lizenzgebers gelten im Einzelfall nicht, soweit die Änderung der Leistungsbeschreibung oder fehlende Fortbestand der Funktionen oder Eigenschaften auch unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenzgebers für den Lizenznehmer unzumutbar ist.

(7) Bei Subskriptions-Lizenzen sind Pflege und Wartung für die Vertragssoftware für die jeweilige Vertragsdauer inkludiert. Im Falle des Kaufs der Vertragssoftware können Pflege und Wartung gesondert vereinbart werden. In beiden Fällen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Softwarewartungsverträge anwendbar.

(8) Für die Nutzung einzelner neuer Funktionen oder Funktionsgruppen („Module“) welche gegebenenfalls mit den Softwareupdates an den Subskriptions-Lizenznehmer ausgeliefert werden, können, nach Ermessen des Lizenzgebers, weitere Lizenz- und Wartungsgebühren anfallen. Dabei ist die Vergütung für die Nutzung der neuen Funktionen und Module einzelvertraglich durch einen Nachtrag zu dem Software-Lizenzvertrag zu regeln, ein automatisches Nutzungsrecht durch den Subskriptions-Lizenznehmer ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zur kostenpflichtigen Nutzung durch den Subskriptions-Lizenznehmer besteht nicht.

(9) Der Lizenzgeber behält sich vor, nach angemessener Ankündigung Vertragssoftware auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Subskription oder einer im Falle des Kaufs der Vertragssoftware vor Ablauf der gesondert vereinbarten Softwarewartung einzelne Teile oder Funktionen der Software von der Wartung auszunehmen. Die eingeräumten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware bleiben davon unberührt. Fehlerbehebungen oder neue Versionen der Vertragssoftware werden dem Lizenznehmer dann jedoch nicht mehr zur Verfügung gestellt. Das vorstehende Recht des Lizenzgebers gilt im Einzelfall nicht, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenzgebers für den Lizenznehmer unzumutbar ist.

§ 4 Nutzungsrechte des Lizenznehmers

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung begrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die

Nutzung der Vertragssoftware ein. Im Falle eines Vertragssoftware-Kaufs ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt. Im Falle einer Subskriptions-Lizenz ist es zeitlich auf die Dauer des zugrunde liegenden Vertrages beschränkt. Das Recht zur Nutzung ist auf die vertraglich vereinbarten Lizenzparameter und Mengenangaben beschränkt. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Vertragssoftware ist unzulässig.

(2) Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware nur für eigene geschäftliche Zwecke und zugunsten der unter einheitlicher Leitung stehenden Konzernunternehmen des Lizenznehmers einsetzen. Das Nutzungsrecht wird ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat. Das Nutzungsrecht darf nur auf dem Netzwerk, für das die Lizenz erworben wurde, verwendet werden.

(3) Soweit Vertragssoftwarebestandteile unter einer Open Source Lizenz stehen, erhält der Lizenznehmer die Nutzungsrechte von den von den Erstellern der Open Source Software nach Maßgabe der Open Source Lizenz. Sofern die Bedingungen einer solchen Open Source Lizenz mit den Bedingungen dieser AGB oder den jeweils einschlägigen AGB (siehe § 1 dieser Bedingungen) in Widerspruch stehen, haben die Bedingungen der Open Source Lizenz Vorrang. Die Bedingungen der Open Source Lizenz werden dem Lizenznehmer auf Nachfrage von dem Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.

(4) Das Nutzungsrecht an gekaufter Vertragssoftware wird bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr unter dem Vorbehalt der Rücknahme erteilt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten kostenlos und rechtzeitig zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere, die notwendige Hardware beizustellen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Systemvoraussetzungen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu schaffen und über die Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, Systemzugänge einzuräumen, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und sonstige Gefahren für die Störung des Systems so gering wie möglich zu halten.

(2) Im Falle einer Leistungsstörung hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich über die Störung zu informieren.

§ 6 Vergütung

(1) Die Höhe der für die Lizenzierung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Lizenzgebühr“) wird gesondert zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer festgelegt.

(2) Zahlungen von dem Lizenznehmer an den Lizenzgeber für die Überlassung der Vertragssoftware sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung für Subskriptions-Lizenzen wird dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Gebühren für Pflege und Wartung sind bei Subskriptions-Lizenzen inkludiert.

(3) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(4) Wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland seit Vertragsschluss gestiegen ist, kann der Lizenzgeber eine wiederkehrend vereinbarte Vergütung basierend auf der Indexveränderung im gleichen prozentualen Verhältnis einseitig erhöhen. Die Erhöhung kann der Lizenzgeber frühestens mit Wirkung zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluss vornehmen. Sie ist mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden anzukündigen. Steigt der Index im Vergleich zur letzten Erhöhung erneut, ist diese Regelung entsprechend einmal pro Vertragsjahr anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhung.

§ 7 Vertragsdauer bei Subskriptions-Lizenzen

(1) Bei Subskriptions-Lizenzen beträgt die Mindestlaufzeit 36 Monate und beginnt mit der Bereitstellung der Vertragssoftware.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwölf weitere Monate (Vertragsverlängerungszeitraum), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten entweder zum Ablauf der

Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.

(3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Klingelberg nach eigener Wahl zur fristlosen Kündigung und/oder zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn (a) der Lizenznehmer mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe von mindestens zwei Monaten in Verzug ist oder (b) über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und/oder dessen Zahlungsunfähigkeit droht.

§ 8 Folgen der Beendigung der Subskriptions-Lizenz

(1) Mit der Beendigung der Subskriptions-Lizenz, gleich aus welchem Rechtsgrund, enden sämtliche Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers an der Vertragssoftware.

(2) Nach Ablauf einer Subskriptions-Lizenz hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Vertragssoftware nicht weiter genutzt und von allen Rechnern und Datenträgern des Lizenznehmers gelöscht wird. Der Lizenznehmer hat dies auf Verlangen des Lizenzgebers nachzuweisen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Vertragssoftware ist mangelhaft, wenn sie bei vertragsgemäßer Nutzung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht und dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer aufgehoben oder unzumutbar gemindert wird. Mängel der Vertragssoftware werden a) beim Vertragssoftwarekauf innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung oder b) bei Subskriptions-Lizenzen innerhalb angemessener Frist behoben. Dies geschieht nach Wahl durch Klingelberg entweder durch Lieferung eines Updates oder einer zumutbaren Handlungsanweisung.

(2) Ist Klingelberg zur Nachbesserung nicht in der Lage, verzögert sich die Nachbesserung über eine angemessen gesetzte Frist hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen trotz dreimaligem Nachbesserungsversuch hinsichtlich desselben Mangels fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur, wenn es sich um einen Sachmangel handelt, durch den die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware entweder aufgehoben oder wesentlich gemindert wird. Klingelberg untersagt dem Lizenznehmer, selbst eine Ersatzvornahme an der Vertragssoftware vorzunehmen.

(3) Stellt sich heraus, dass kein Sachmangel vorliegt und hätte der Lizenznehmer dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, so ist Klingelberg berechtigt, den Bearbeitungsaufwand für die Analyse des vom Lizenznehmer als Sachmangel gemeldeten vermeintlichen Fehlers zu einer in diesem Zeitpunkt angemessenen, ortsüblichen Vergütung in Rechnung zu stellen.

(4) Gewährleistungsansprüche entfallen, soweit Mängel auf Änderungen der Vertragssoftware, unsachgemäße Nutzung oder die Verwendung nicht freigegebener Hard- oder Softwareumgebungen zurückzuführen sind.

§ 10 Haftung

(1) Klingelberg haftet bei Ansprüchen:

- infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen,
- aus dem Produkthaftungsgesetz,
- infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Klingelberg wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:

a) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die der Vertrag dem Lizenzgeber nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Lizenzgeber und Lizenznehmer gehen davon aus, dass der bei Vertragsschluss typische und vorhersehbare Schaden bei Kauflizenzen höchstens dem Kaufpreis und im Falle einer

Subskription höchstens dem Jahresbetrag der Lizenzgebühr entspricht, jedoch 50.000,00 € nicht überschreitet.

c) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist die Haftung von Klingelberg ausgeschlossen.

d) Der Schadensersatz für die Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Lizenznehmers zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. In keinem Fall übersteigt der Schadensersatz aber die Haftungsbeschränkungen nach diesem § 10.

e) Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen der Abs. 1 bis 3 nicht verbunden.

(5) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, soweit diese gegenüber dem Lizenznehmer selbständig haften.

§ 11 Haftung für mittelbare Schäden

Der Lizenzgeber haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Vertragssoftware wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material. § 12 Abs. 1 dieser AGB bleibt unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen die andere Vertragspartei im Zuge der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gibt, sofern diese die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein erkennbares Interesse hat („Vertrauliche Informationen“). Auch über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und den Inhalt dieses Vertrages werden die Vertragsparteien Stillschweigen bewahren. Veröffentlichungen des Lizenznehmers über den Vertragsabschluss dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Klingelberg erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden und nur jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zur Umsetzung des Vertrages benötigen und selbst in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie werden erhaltene Vertrauliche Informationen insbesondere nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden, noch werden sie sie zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Vertragspartei entgegenhalten.

(2) Die Geheimhaltungspflicht und die Nutzungsbeschränkungen bestehen nicht, soweit die jeweilige Vertrauliche Information nachweislich

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun des empfangenden Vertragspartners wird oder
- der erhaltenden Vertragspartei bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder

- von der erhaltenden Vertragspartei ohne Verwertung der Vertraulichen Informationen entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

(3) Sollte das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beendet werden, so ist jede Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei verpflichtet, die erhaltenen Vertraulichen Information der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind in diesem Fall vollständig zu löschen.

(4) Diese Verpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen beginnen mit dem erstmaligen Erhalt der Vertraulichen Informationen und enden 10 Jahre nach vollständiger Erfüllung des jeweiligen Vertrages, zu dessen Durchführung die Informationen offengelegt wurden.

§ 13 Datenschutz

Sofern Klingelberg personenbezogene Daten für den Lizenznehmer verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis eines Musters von Klingelberg.

§ 14 Bereitstellung anonymisierter Nutzungsdaten

(1) Klingelberg ist berechtigt, statistische Daten über die Nutzung der Vertragssoftware zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgt.

(2) Als statistische Nutzungsdaten gelten insbesondere:

- Nutzungsintensität
- technische Metadaten (z. B. Antwortzeiten, Fehlerraten)
- System- und Logdaten
- aggregierte Informationen über genutzte Funktionen

(3) Die Auswertung erfolgt in anonymisierter und ggf. aggregierter Form, sodass ein Rückschluss auf einzelne Nutzer nicht möglich ist.

(4) Ziel der Datenerhebung ist insbesondere:

- Sicherstellung des Betriebs und der Systemsicherheit (soweit vereinbart)
- Fehleranalyse und Performance-Optimierung
- Weiterentwicklung und Verbesserung der Vertragssoftware
- Erstellung anonymisierter Nutzungsstatistiken

(5) Der Zugriff auf die Daten auf den jeweiligen Geräten erfolgt i.d.R. im Rahmen ohnehin erforderlicher Service-Checks durch physischen Anschluss eines entsprechenden Diagnosegeräts, durch Fernzugriff oder im Falle des Hostings durch Klingelberg über das Internet.

§ 15 Prüfungsrecht

(1) Klingelberg ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Lizenznehmer zu prüfen. Zu diesem Zweck darf Klingelberg vom Lizenznehmer die hierfür erforderlichen Nutzungsdaten der Vertragssoftware erheben.

(2) Klingelberg darf die erforderlichen Nutzungsdaten nach eigenem Ermessen am jeweiligen Installationsort des Kunden auch selbst überprüfen oder durch einen von Klingelberg ausgewählten IT-Sachverständigen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, überprüfen lassen. Eine Überprüfung der relevanten Nutzungsdaten am Installationsort des Kunden darf nur dann erfolgen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware vertragswidrig nutzt. Die Überprüfung darf den normalen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(3) Wird eine vertragswidrige Nutzung festgestellt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die fehlenden Lizenzen nachzulizenzieren. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat Klingelberg nicht zu vertreten. Klingelberg ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

(2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.

(3) Soweit ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage andauert und die Parteien keine Möglichkeit finden, die betroffenen Leistungen zu erbringen, können die Parteien den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende kündigen.

§ 17 Abtretung

Die Abtretung und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers aus dem vorliegenden Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von Klingelberg nicht zulässig.

§ 18 Exportkontrollbestimmungen

Die Lieferung der Vertragssoftware kann den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 19 Nebenabreden

Der vorliegende Vertrag samt Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie der jeweils einschlägigen AGB (siehe § 1 dieser Bedingungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Bei Verträgen mit Kaufleuten, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer); sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Auf diese AGB und die jeweils einschlägigen AGB (siehe § 1 dieser Bedingungen) und alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge ist materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.